



# MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Pol. Bezirk Schärding, OÖ.  
Telefon 077 64/255

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 3.12.1985  
über Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen von pflanz-  
lichen Abfällen im Freien sowie von pflanzlichen Über-  
resten auf Feldern und Wiesen.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 lit. b und c der O.ö. Feuerpolizei-  
ordnung, LGBl.Nr. 8/1953, wird verordnet:

### § 1

#### Aufsichtspflicht

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien und  
das Abbrennen pflanzlicher Überreste auf Feldern, Wiesen,  
insbesondere das Abbrennen abgeernteter Felder, ist nur  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach vorheriger  
Anzeige (§ 2) und unter ständiger Aufsicht mindestens  
einer hierfür körperlich und geistig geeigneten Person  
zulässig. Während der Dauer des Abbrennens sind geeignete  
Löschgeräte (Feuerpatschen, Schaufeln etc.) sowie Lösch-  
wasser in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

§ 2

Anzeigepflicht

Die Anzeige des beabsichtigten Abbrennens ist spätestens zwei Stunden vor Beginn desselben bei der örtlichen Feuerwehr zu erstatten. Die Anzeige hat Beginn, Dauer und Ort des Vorganges, die ungefähre Menge der zu verbrennenden Abfälle bzw. Größe der Abbrandfläche, den Namen des für das Abbrennen Verantwortlichen und die vorgesehenen Vorkehrmaßnahmen zu enthalten.

§ 3

Vorkehrungsmaßnahmen beim  
Abrennen abgeernteter Felder.

- (1) Die vorgesehene Abbrandfläche darf jeweils 6000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, wobei die größte Abbrandbreite nicht mehr als 60 m betragen darf. Jede Abbrandfläche ist vor dem Abbrennen mit einem durchgehenden, mindestens 4 m breiten, umgepflügten Schutzstreifen zu umfassen. Wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist (lange Dürreperiode, große Mengen pflanzlicher Abfälle etc.) ist die Abbrandfläche durch weitere Schutzstreifen zu unterteilen. Werden mehrere Abbrände gleichzeitig durchgeführt, ist für jede Abbrandfläche im Sinne des § 1 (Aufsichtspflicht) vorzusehen.

- (2) Gegenüber angrenzenden baulichen Anlagen und schutzbedürftigen pflanzlichen Kulturen ist ein Abbrennen nur zulässig, wenn der Wind aus der Richtung der baulichen Anlagen oder der schutzbedürftigen Kultur kommt oder Windstille herrscht und folgende Mindestabstände eingehalten werden:
1. Gegenüber baulichen Anlagen und Wäldern: 30 m;
  2. gegenüber Windschutzanlagen, Bäumen und Obstgärten: 15 m;
  3. gegenüber Kulturen, deren Wuchshöhe einen Meter überschreitet (z.B. Mais, Tabak, Sonnenblumen): 10 m;
  4. gegenüber sonstigen noch in Vegetation befindlichen Kulturen (z.B. Rüben, Kartoffeln): 5 m.
- (3) Das Abbrennen darf nur gegen die Windrichtung und in gerader Front vorgenommen werden.
- (4) Bei Sturm oder starkem Wind ist jedes Abbrennen verboten.
- (5) Bei Gefahr der Ausbreitung des Brandes über die vorgesehene Abbrandfläche hinaus, z.B. bei Aufkommen von Sturm oder starkem Wind, ist unverzüglich die örtliche Feuerwehr zu verständigen.
- (6) Die Fläche, auf der das Abbrennen erfolgt, darf von der Aufsichtsperson (§ 1) erst dann verlassen werden, wenn das Feuer erloschen ist und keine Glutreste mehr vorhanden sind. Mit dem Abbrennen ist so rechtzeitig zu beginnen, daß es vor 18.00 Uhr beendet ist.

§ 4

Verbot des Abbrennens

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 78 Abs. 2 der O.ö. Feuerpolizeiordnung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- oder einer Arreststrafe bis zu fünf Wochen bestraft.

§ 5

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Wieser*

Angeschlagen am 17. MRZ. 1908

Abgenommen am 2. APR. 1908

